

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 4

Artikel: Zum Weltjahr der Menschenrechte 1968 : Resolution der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission, gefasst anlässlich der Generalversammlung vom 1./2. März 1968 in Biel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Weltjahr der Menschenrechte 1968

Resolution der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission, gefasst anlässlich der Generalversammlung vom 1./2. März 1968 in Biel

1.

Die UNESCO erkennt in der Achtung der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt. Gemäss ihrer Satzung hat sie den Auftrag, durch Erziehung, Wissenschaft und Kultur die allgemeine Anerkennung der Menschenrechte zu sichern.

Als Mitgliedstaat der UNESCO und aus traditioneller Überzeugung ist auch die Schweiz dieser Zielsetzung verpflichtet und bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten.

2.

Die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission betrachtet es als ihre vornehmste Aufgabe, sich vorbehaltlos für die Menschenrechte einzusetzen. Sie unterstützt jede Anstrengung zur Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte und zur Achtung menschlicher Würde.

Sie begrüsst den Ausbau der Sicherung der Menschenrechte im Rahmen der UNO und der UNESCO. Sie stellt fest, dass diese durch die beiden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1966 beschlossenen Pakte sowie durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates in Strassburg garantiert werden und dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung Gegenstand der Kon-

vention der UNESCO vom Dezember 1960 über den Kampf gegen Diskriminierung im Erziehungswesen ist.

In diesem Jahr, das zum «Weltjahr der Menschenrechte 1968» proklamiert wurde, wird sie ihre Anstrengungen noch verstärken, um unser Volk über die Menschenrechte zu informieren und dafür zu gewinnen, dass diese Rechte auch in der Schweiz ausnahmslos und vollständig gewährleistet werden. Sie ist gewillt, mit allen Organisationen, welche diese gleichen Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten und deren Aktionen zu koordinieren. Sie zählt auch auf die Jugend, die dazu aufgerufen ist, die Verantwortung für die Menschenrechte in der Welt von morgen zu tragen. Die Kommission dankt Lehrerschaft, Presse, Radio und Fernsehen für jeden Beitrag, der in der Schweiz das Gespräch über die Menschenrechte anregt und vertieft und praktische Anleitungen zu ihrer Verwirklichung vermittelt.

3.

Menschenrechte und Menschenwürde sind nur dort wirklich gewährleistet, wo sie, ohne Ansehen von Rasse, Glauben, Nationalität, Geschlecht und sozialer Stellung, für alle in gleichem Masse gelten und wo sie von jedem Einzelnen gegenüber jedem Versuch ihrer Missachtung und selbst gegenüber Behörden und Verwaltung durchgesetzt werden können.

4.

Die Verfassungen und Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone garantieren seit langem in weitem Ausmass diesen wirksamen Schutz der menschlichen Grundrechte und Freiheiten.

5.

Das Schweizer Volk darf aber nicht übersehen, dass es auch Ausnahmen gibt, die umso schwerer wiegen, als sie in schroffem Widerspruch zu seinem traditionellen Bekenntnis zur Würde und zu den unantastbaren Freiheiten des Menschen stehen. **Es gibt in der Schweiz Bestimmungen, die mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und persönlichen Freiheit nicht im Einklang stehen. So genießt auf verschiedenen Gebieten die Frau nicht die gleichen Rechte wie der Mann. Die konfessionellen Ausnahmeartikel gehören ebenfalls zu diesen Beispielen.**

6.

Die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission stellt mit Befriedigung fest, dass Bundesrat und Bundesversammlung willens sind, solche Mängel zu beheben. Sie hofft, dass diese Bemühungen energisch weitergetrieben werden. Sie erwartet, dass bei **kommenden Revisionen von Verfassung und Gesetz die Menschenrechte ohne Einschränkung und allgemeinverbindlich verankert werden. Sie fordert alle zuständigen Vereinigungen und alle Mitbürger auf, diese Absichten zu unterstützen. Sie appelliert ebenfalls an die Kantone, allfällige Verletzungen der Prinzipien der Menschenrechte auszumerken, soweit sie dazu zuständig sind.**

Die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission hält es für unerlässlich, dass in diesem Weltjahr der Menschenrechte 1968 **innerhalb unseres Landes konkrete Schritte unternommen werden, die uns den Zielen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 wesentlich näherbringen, und die**

uns gestatten, die Menschenrechtskonvention des Europarats zu unterzeichnen.

An der **Informationstagung** der Schweizerischen Nationalen UNESCO-Kommission am 12. März in Biel für Vertreter der NGO wurde diese Resolution gutgeheissen und ebenfalls zu der ihrigen erklärt. In seiner Begrüssungsansprache erklärte Dr. Ernst Boerlin, die Menschenrechtserklärung beruhe auf der Menschenwürde und sei für alle Menschen dieselbe — für den Bundesrat wie für den Gastarbeiter. Doch habe niemand den Schutz seiner Menschenwürde so nötig wie derjenige, der im Elend lebe und nichts anderes besitze als seine Menschenwürde. Für den Schutz der Menschenwürde brauche es mehr als Paragraphen, Erklärungen und Konventionen; es brauche etwas, das in der Französischen Revolution als «Brüderlichkeit» erkämpft und vom Christentum als «Nächstenliebe» bezeichnet worden sei.

Für die Erledigung der laufenden **Sekretariatsarbeiten** unseres Vereins suchen wir eine

Sekretärin

die bereit wäre, diese Aufgabe nach der Generalversammlung zu übernehmen.

Interessentinnen werden gebeten, sich bei der amtierenden Sekretärin, Fräulein Buslinger, zu melden.